

Menschenrechte als Angewandte Ethik – Über Aufgaben und Grenzen der praktischen Philosophie im Kontext der Menschenrechte

Bert Heinrichs

I. Einleitung

Die Frage nach den Aufgaben und Grenzen der praktischen Philosophie im Kontext der Menschenrechte ist voraussetzungsreich. Sie unterstellt eine Theorie der Menschenrechte oder zumindest ein einigermaßen klares Verständnis von Menschenrechten. Das Spektrum möglicher Ansätze ist dabei denkbar groß. Einem positivistischen Konzept zufolge sind Menschenrechte schlicht das, was sich in Verfassungen und einschlägigen Dokumenten des Völkerrechts findet. Einem naturrechtlichen Konzept nach handelt es sich hingegen um basale normative Strukturen, die unabhängig von positiven Satzungen bestehen.¹ Man könnte die Aufgabe der praktischen Philosophie ausschließlich darin sehen, das Für und Wider dieser unterschiedlichen Konzeptionen auszuloten. Gegenstand der praktischen Philosophie wären dann nicht die Menschenrechte, sondern vielmehr Theorien der Menschenrechte. Legt man hingegen eine bestimmte Konzeption der Menschenrechte zugrunde, dann kann die Rolle der praktischen Philosophie innerhalb dieses theoretischen Rahmens geklärt werden. Die Wahl einer solchen Konzeption kann allerdings ihrerseits nicht ohne Begründung erfolgen. Für die Bearbeitung der Frage nach Aufgaben und Grenzen der praktischen Philosophie ergibt sich daraus ein Vorgehen in zwei Schritten: Zunächst sind Gründe für ein bestimmtes Verständnis der Menschenrechte zu liefern; anschließend kann dann erörtert werden, welche (weiteren) Aufgaben sich damit für die praktische Philosophie ergeben. Dies ist der Weg, den ich im Folgenden

¹ Vgl. etwa die Beiträge in Gosepath/Lohmann, 1998 sowie in Pollmann/Lohmann, 2012.

beschreiten werde, wobei die Überlegungen, die ich anstelle, allerdings an vielen Stellen skizzenhaft bleiben.

Die Architektonik der Moralphilosophie Kants bietet die Grundlage für eine konstruktive Menschenrechtskonzeption, in der Personen als moralische Wesen das normative Zentrum bilden. Eine solche Konzeption werde ich skizzieren (II). Sodann werde ich die Kritik aufgreifen, die James Griffin bezüglich der inhaltlichen Unterbestimmtheit der Menschenrechte geäußert hat. Sein Vorschlag zur Lösung dieses Problems weist gewisse Parallelen zu meinem konstruktiven Menschenrechtsverständnis auf (III). Schließlich werde ich mich der Eingangsfrage zuwenden, welche Aufgaben und Grenzen der praktischen Philosophie innerhalb der skizzierten Menschenrechtskonzeption zukommen. Die Kernthese lautet, dass die praktische Philosophie hier die Aufgabe hat, die abstrakte Idee der Selbstzweckhaftigkeit von Personen inhaltlich auszugestalten, wobei sie u. a. anthropologische und kulturelle Gegebenheiten in Rechnung stellen muss. Die Menschenrechte lassen sich als Erträge dieses Gestaltungsprozesses einer moralischen Ordnung begreifen, die ihren hohen Verbindlichkeitsgrad dem Umstand verdanken, dass sie sich stärker an anthropologischen Konstanten orientieren als an kulturellen Variablen oder spezifischen Problemlagen. Sie können daher ihrerseits als normative Grundlage für die Bearbeitung konkreter ethischer Fragestellungen, etwa in der Bioethik, dienen (IV). Es wird mithin ein Verständnis von Menschenrechten als Angewandter Ethik entwickelt.

II. Eine konstruktive Menschenrechtskonzeption auf der Grundlage der Kantischen Ethik

In der zeitgenössischen Ethik spielt der Ansatz Kants neben tugendethischen und utilitaristischen Theorien ohne Zweifel eine zentrale Rolle.² Mit Blick auf eine Menschenrechtskonzeption bestehen aber durchaus Vorbehalte gegen einen einfachen Rekurs auf Kant. Heiner Klemme hat geltend gemacht:

Kant ist (im Gegensatz zu Locke) kein klassischer Menschenrechtstheoretiker.³

² Vgl. Baron/Pettit/Slote, 1997.

³ Klemme, 2012, 50.

Klemme macht dafür u. a. „eine [...] von Kant letztlich nicht gelöste [...] Spannung zwischen seinen menschenrechtlichen und seinen souveränitätstheoretischen Überzeugungen“ verantwortlich.⁴ Ferner weist er zu Recht auf schwierige Interpretationsfragen hin, die im Hinblick auf das Verhältnis von Recht und Ethik bei Kant bestehen und die seit langem Anlass zu Kontroversen in der Kant-Forschung geben.⁵ Klemme kommt daher zu dem Ergebnis:

*Kants mehrdimensionale Konzeption von Würde, Recht und Pflicht ist auf heute vertretene menschenrechtliche Positionen kaum abbildbar.*⁶

Für eine zurückhaltende Einschätzung spricht auch, dass Kant den Begriff „Menschenrechte“ an vergleichsweise wenigen Stellen verwendet und dort zudem in unterschiedlichen Bedeutungsweisen.⁷ Gegen systematische Anleihen bei Kant im Zusammenhang mit einer aktuellen Menschenrechtskonzeption scheint aber vor allem die Art zu sprechen, wie Kant seine *Rechtslehre* anlegt. In der einleitenden „Einteilung der Rechtslehre“ schreibt er:

*Freiheit (Unabhängigkeit von eines Anderen nöthigender Willkür), sofern sie mit jedes Anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann, ist dieses einzige, ursprüngliche, jedem Menschen kraft seiner Menschheit zustehende Recht.*⁸

Wie in dieser Passage deutlich wird, geht Kant zwar davon aus, dass es ein *ursprüngliches Recht* gibt, das allen Menschen allein deshalb zukommt, weil sie Menschen sind. Es handelt sich aber, wie Kant ebenfalls deutlich macht, lediglich um ein *einziges Recht* und nicht um eine Pluralität von basalen Menschenrechten. Damit scheint Kant von vornherein eine Konzeption zu verfolgen, die nicht mit dem zeitgenössischen Verständnis von Menschenrechten kompatibel ist.

⁴ Klemme, 2012, 45.

⁵ Vgl. Klemme, 2012, 49. Zum Streit über den Zusammenhang der Rechtslehre mit den Grundlegungsschriften vgl. bspw. Wood, 2002 und Guyer, 2002. Tatsächlich reicht die Diskussion sehr viel weiter zurück; vgl. etwa Oberer, 1997 und Tretter, 1997.

⁶ Klemme, 2012, 50.

⁷ Vgl. Hruschka, 2015, 1518 f.

⁸ Kant, AA VI, 237.

Zu einer gegenteiligen Einschätzung kann man indes kommen, wenn man die Gesamtanlage der praktischen Philosophie Kants in den Blick nimmt.⁹ Die vorherrschende Fokussierung auf die Grundlegungsschriften (*Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, *Kritik der praktischen Vernunft*) verdeckt oftmals, dass sich Kants praktische Philosophie in zwei Teile gliedert, wobei auf den ersten, formalen Teil ein zweiter, materialer Teil (*Metaphysik der Sitten*) folgt.¹⁰ Diese Gliederung bietet die systematische Grundlage für eine konstruktive Theorie der Menschenrechte, die dem verbreiteten Verständnis von einer Pluralität basaler Rechte, die allen Menschen schlicht aufgrund ihres Menschseins zukommen, entspricht.¹¹

Das normative Zentrum der praktischen Philosophie Kants bildet die Auffassung, dass alle vernünftigen Wesen, weil und insofern sie Subjekt des moralischen Gesetzes sind, als Zweck an sich existieren, wofür er auch die Begriffe „Person“ und „Menschheit“ verwendet.¹² Der kategorische Imperativ fordert entsprechend, dass in jeder Handlung die Selbstzweckhaftigkeit aller vernünftigen Wesen anerkannt werden muss. Dies kommt in der bekannten Formel zum Ausdruck:

*Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.*¹³

⁹ Auch unabhängig von der Gesamtanlage der praktischen Philosophie Kants kann man zu einer anderen Einschätzung gelangen. So betont Sturma: „Bei Kant erfährt der Personbegriff eine weitreichende ethische Neuinterpretation, die gänzlich anders als Lockes praktische Theorie personaler Identität verfaßt ist. Den ursprünglichen Einsichten Rousseaus folgend wird ein direkter Zusammenhang zwischen ‚Person‘ und ‚Menschenrechten‘ hergestellt.“ (Sturma, 2001, 340).

¹⁰ In einem Beitrag, der erstmals im Jahr 1955 erschienen ist, hat Josef Schmucker bereits darauf hingewiesen, dass „wir in der Frage des Verhältnisses zwischen Formalismus [der Grundlegungsschriften] und materialen Prinzipien [der *Metaphysik der Sitten*] vor dem entscheidenden Problem des ganzen Systems stehen“ (Schmucker, 1997, 100). Dennoch ist die *Metaphysik der Sitten* lange Zeit kaum beachtet worden und erfährt erst in jüngerer Zeit größere Aufmerksamkeit. Die Frage des systematischen Zusammenhangs beider Teile ist vor allem mit Blick auf das Verhältnis von Ethik und Recht thematisiert worden.

¹¹ Es werden im Folgenden also lediglich systematische Anleihen bei der praktischen Philosophie Kants gemacht. Die skizzierte konstruktive Theorie der Menschenrechte versteht sich nicht als Interpretation oder Rekonstruktion der Kantischen Theorie, sondern als ein systematischer Vorschlag in Rawls' Sinne von „Kantian“ (vgl. Rawls, 1980, 517).

¹² Vgl. Kant, AA IV, 428 ff.; Kant, AA V, 86 ff., 131 f.

¹³ Kant, AA IV, 429.

Als Grundprinzip der reinen praktischen Vernunft ist der Kategorische Imperativ nicht aus der Erfahrung entlehnt, sondern a priori, d. h. er beansprucht erfahrungsunabhängig Geltung für alle vernünftigen Wesen.¹⁴

Dieser Ansatz hat von unterschiedlicher Seite Kritik auf sich gezogen. Hegel und Scheler haben den „leeren Formalismus“ der Kantischen Ethik bemängelt.¹⁵ Aktuelle Bemühungen um einen Aristotelischen Naturalismus werfen Kant vor, der Begriff der Person sei zu abstrakt, um auf dieser Grundlage eine substantielle Ethik zu formulieren.¹⁶ Diese Kritik übersieht, dass Kant nicht beim Grundgesetz der reinen praktischen Vernunft stehenbleibt. Dieses bildet, wie gesagt, lediglich den ersten Teil einer zweiteiligen Systematik, die sich nicht in der apriorischen Grundlegung erschöpft, obschon diese eine wichtige Rolle spielt.¹⁷ Schon in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* weist Kant darauf hin, dass die Moral „zu ihrer *Anwendung* auf Menschen der Anthropologie bedarf“¹⁸. In der späteren *Metaphysik der Sitten*, die Gregor als “Kant’s applied moral philosophy”¹⁹ bezeichnet hat, heißt es dann:

So wie es aber in einer Metaphysik der Natur auch Principien der Anwendung jener allgemeinen obersten Grundsätze von einer Natur überhaupt auf Gegenstände der Erfahrung geben muß, so wird es auch eine Metaphysik der Sitten daran nicht können mangeln lassen, und wir werden oft die besondere Natur des Menschen, die nur durch Erfahrung erkannt wird, zum Gegenstande nehmen müssen, um an ihr die Folgerungen aus den allgemeinen moralischen Principien zu zeigen, ohne daß jedoch dadurch der Reinigkeit der letzteren etwas benommen, noch ihr Ursprung a priori dadurch zweifelhaft gemacht wird. – Das will soviel sagen als: eine Metaphysik der Sitten kann nicht auf Anthropologie gegründet, aber doch auf sie angewandt werden.²⁰

¹⁴ Vgl. Kant, AA IV, 430f.; Kant, AA V, 30f.; vgl. dazu Sturma, 2001, 340f.

¹⁵ Vgl. Hegel, 1996, § 135; Scheler, 1921. Dieser Kritik haben sich neuerdings z. B. Tom Beauchamp und James Childress, 1997, 355 angeschlossen.

¹⁶ Vgl. Foot, 2001; Thompson, 2008.

¹⁷ Vgl. Heinrichs, 2012.

¹⁸ Kant, AA IV, 412. Vgl. dazu Wood: “It will obviously require empirical knowledge of human nature to determine which ends will suitably honor the rational nature of human beings and which ends are contrary to the respect we owe to human dignity.” (Wood, 1999, 195).

¹⁹ Gregor, 1963.

²⁰ Kant, AA VI, 216 f.

Der vorgesehene Übergang von einer Ethik für alle vernünftigen Wesen bzw. von den Grundsätzen einer solchen Ethik hin zu einer „spezifisch menschlichen Ethik“²¹ gliedert sich bei Kant wiederum in zwei Hauptteile, nämlich in die *Rechtslehre* und in die *Tugendlehre*. Die *Rechtslehre* hat es dabei ausschließlich mit dem Phänomenbereich äußerer Handlungen zu tun.²² Für diesen formuliert Kant erneut ein allgemeines Prinzip, das lautet:

*Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann.*²³

Die *Rechtslehre* hat also gegenüber der *Tugendlehre* von vornherein eine eingeschränkte Perspektive: Es geht in ihr nur um äußere Handlungen und die Frage, wie handelnde Wesen „nach einem allgemeinen Gesetz“ zusammenleben können, ohne sich gegenseitig moralisch zu schädigen. Die Lösung liegt in einer wechselseitigen Beschränkung der äußeren Freiheit. An alle vernünftigen Wesen ergeht die Forderung, ihren äußeren Freiheitsgebrauch in gleichem Maße zu beschränken. Aus dieser Beschränkung ergibt sich umgekehrt ein Anspruch, den alle gegeneinander erheben können, nämlich dass niemand die eigene Handlungsfreiheit stärker einschränken muss als die anderen. Dies bringt Kant auf die oben bereits zitierte Formel von der Freiheit als einzigem ursprünglichen Recht. Den weiteren Fortgang der *Rechtslehre* bestimmt die Aufteilung in das Sachenrecht einerseits und das Öffentliche Recht andererseits. Kant formuliert in den beiden Teilen Konkretisierungen des „einzig angebotenen Rechts“, die Maßstäbe für jedes positive Recht bilden.

Wie bereits erwähnt, verwendet Kant den Begriff „Menschenrechte“ nur an wenigen Stellen. In der Schrift *Über den Gemeinspruch* ist an einer Stelle die Rede von „vorsätzlicher wechselseitiger Verletzung der heiligsten Menschenrechte“²⁴. Diese Formulierung deutet auf ein Verständnis als subjektive Anspruchsrechte hin, die jeder Einzelne hat, unabhängig von den Gegebenheiten des positiven Rechts. Ein solches Verständnis ist durchaus kompatibel mit dem Gedanken, dass das angeborene Recht „nur ein einziges“ ist (nämlich die Freiheit von der nötigen Willkür anderer

²¹ Schmucker, 1997, 147.

²² Vgl. Kant, AA VI, 230.

²³ Kant, AA VI, 230.

²⁴ Kant, AA VIII, 307.

nach einem allgemeinen Gesetz). Menschenrechte im Plural bezeichnen demnach spezifische Dimensionen des einen ursprünglichen Rechts und stellen insofern weitere Konkretisierungen dar. So verstanden handelt es sich bei Menschenrechten um elementare Ausprägungen eines ursprünglichen Freiheitsrechts, das Menschen zukommt, insofern sie in Gemeinschaft lebende und handelnde Wesen sind. Geht man nun davon aus, dass es sich bei allen Formen der Konkretisierung um eine Anwendung des Grundgesetzes der reinen praktischen Vernunft auf die Anthropologie handelt, dann lassen sich auch die elementaren Menschenrechte als Erträge dieses Gestaltungsprozesses begreifen. Dies wird aus einer Passage der *Grundlegung* deutlich. Dort präsentiert Kant vier Beispiele, anhand derer er „einige Pflichten herzählen“²⁵ will. Etwas später formuliert er dann die Zweck-Formel des Kategorischen Imperativs und stellt sodann einen Zusammenhang mit den zuvor genannten Beispielen her. Seiner Meinung nach „fällt dieser Widerstreit gegen das Princip anderer Menschen [deutlicher] in die Augen, wenn man Beispiele von Angriffen auf Freiheit und Eigenthum anderer herbeizieht“²⁶, als bei den Beispielen des Selbstmordes und des lügenhaften Versprechens. Implizit formuliert Kant hier die basalen Rechte auf Freiheit und Eigentum. Man kann dies als eine Form der Ausgestaltung des abstrakten Prinzips der Selbstzweckhaftigkeit deuten.

III. Die Menschenrechtskonzeption von James Griffin

In einer umfänglichen Arbeit hat sich James Griffin des Themas „Menschenrechte“ von Seiten der Ethik aus angenommen. Er beginnt mit der kritischen Diagnose, dass die Menschenrechte seit der Aufklärung inhaltlich unbestimmt seien:

There is a continuous, developing notion of human rights running through this history – call it the ‘historical notion’. [...] One of the first things that one notices about the historical notion is that it suffers from no small indeterminateness of sense. When during the seventeenth and eighteenth centuries the theological content of the idea was abandoned, nothing was put in its place. The term was left with so few criteria for determining when it is used correctly, and when

²⁵ Kant, AA IV, 421–423.

²⁶ Kant, AA IV, 430.

incorrectly, that we have only a tenuous, and sometimes a plainly inadequate, grasp on what is at issue. Its indeterminateness of sense is not something characteristic of ethical terms in general; it is a problem specifically, though not uniquely, with the term 'human right'. We today need to remedy its indeterminateness; we need to complete the incomplete notion, and thereby most likely change it.²⁷

Für Griffins Diagnose spricht, dass tatsächlich unklar zu sein scheint, um welche Rechte es sich genau handelt, wenn wir von Menschenrechten als solchen Rechten sprechen, die wir allein aufgrund unseres Menschseins haben.²⁸ Trifft das aber zu, dann droht diese Unbestimmtheit den Gedanken der Menschenrechte insgesamt zu diskreditieren. Er kann zu einem Platzhalter für sehr unterschiedliche normative Ansprüche werden, ohne dass es Kriterien dafür gibt, ob bzw. warum diese Ansprüche bestehen. Griffin fordert daher zu Recht ein, dass näher geklärt werden muss, was wir mit Menschenrechten meinen, wenn das Konzept in Politik und Recht eine zentrale Rolle spielen soll.

Den klassischen Ansätzen von Kant und Mill – und ebenso dem an diese Tradition anknüpfenden Ansatz von Rawls – traut Griffin es nicht ohne Weiteres zu, die geforderte Bestimmung zu leisten.²⁹ Er wirft den genannten Autoren vor, sich zu weit vom tradierten Verständnis fortbewegt zu haben. Statt eine Bestimmung des überlieferten Konzepts der Menschenrechte zu geben, hätten die Autoren jeweils eine substantielle Umdeutung vorgenommen, um den Begriff in ihr jeweiliges System zu integrieren. Um dieses Problem zu umgehen, bevorzugt Griffin einen “bottom-up account”, der mit “human rights as used in our actual social life by politicians, lawyers, social campaigners, as well as theorists of various sorts”³⁰ ansetzt. Dahinter steht die Überzeugung, dass das Konzept der Menschenrechte der Aufklärung – trotz der diagnostizierten Unbestimmtheit – extrem wirkmächtig und wichtig ist. Griffin meint daher, man müsse von diesem Alltagsverständnis ausgehen, um von dort aus die bemängelte Unbestimmtheit zu eliminieren. Dabei schließt er grundsätzlich nicht aus, dass man auf diesem Wege schließlich zu einem Verständnis gelangt, das auf ein oberstes Moralprinzip wie bei Kant oder Mill hinausläuft.³¹

²⁷ Griffin, 2008, 2.

²⁸ Vgl. Griffin, 2008, 14–18.

²⁹ Vgl. Griffin, 2008, 2f.

³⁰ Griffin, 2008, 29.

³¹ Vgl. Griffin, 2008, 4.

Ein Blick auf die Menschenrechtstradition³² führt Griffin schließlich doch zu einem zentralen Begriff, von dem aus die inhaltliche Bestimmung fortschreiten soll, nämlich zum Begriff “personhood”:

*Human rights can then be seen as protections of our human standing or, as I shall put it, our personhood.*³³

Allerdings meint Griffin, dass dies zur Beseitigung der kritisierten Unbestimmtheit noch nicht ausreicht. Weitere Orientierung bietet seiner Meinung nach der mit “personhood” eng verbundene Begriff “agency”:

*To be an agent, in the fullest sense of which we are capable, one must (first) choose one's own path through life – that is, not be dominated or controlled by someone or something else (call it 'autonomy'). And (second) one's choice must be real; one must have at least a certain minimum education and information. And having chosen, one must then be able to act; that is, one must have at least the minimum provision of resources and capabilities that it takes (call all of this 'minimum provision'). And none of this is any good if someone then blocks one; so (third) others must also not forcibly stop one from pursuing what one sees as a worthwhile life (call this 'liberty'). Because we attach such high value to our individual personhood, we see its domain of exercise as privileged and protected.*³⁴

Griffin entwickelt damit ein Verständnis von Menschenrechten, das demjenigen, das oben ausgehend von Kant entwickelt wurde, ähnelt. Trotz der eingangs formulierten Vorbehalte bemerkt er schließlich selbst eine gewisse Nähe zu Kant.³⁵ Allerdings sieht er auch eine entscheidende Differenz. Seiner Meinung nach macht Kant in der *Rechtslehre* nämlich einen “fateful move”, der dazu führt, dass der abstrakte Grundsatz des Rechts und die daraus sich ergebenden konkreteren Rechte schließlich die Gesamtheit der Moral abdecken. Anders als man es vielleicht erwarten würde, lautet Griffins Vorwurf an Kant mithin, dass seine Liste von Rechten umfangreicher ist als die der Aufklärungstradition, und darüber hinaus, dass für die Rechte – wiederum anders als in der Aufklärungs-

³² Vgl. Griffin, 2008, 30–32.

³³ Griffin, 2008, 33.

³⁴ Griffin, 2008, 33.

³⁵ Vgl. Griffin, 2008, 61.

tradition – ein Absolutheitsanspruch erhoben wird.³⁶ Griffin hingegen möchte zum einen den Umfang der Menschenrechte auf den unmittelbaren Schutzbereich von „personhood“ beschränken, zum anderen aber theoretisch ermöglichen, dass es genuine Konflikte zwischen Menschenrechten und zwischen Menschenrechten und anderen moralischen Ansprüchen gibt und damit den Absolutheitsanspruch der Menschenrechte aufweichen. Beides scheint mit dem oben skizzierten Grundgedanken der „Anwendung der Moral auf die Anthropologie“ indes vereinbar. Absolute Geltung kommt in diesem Ansatz allein dem Grundsatz der Selbstzweckhaftigkeit von Personen zu. Damit ist ein abstrakter „moral point of view“ bezeichnet, von dem aus alle weiteren Konkretisierungen erfolgen müssen. Diese Konkretisierungen lassen ihrerseits aber durchaus Grade zu. Es gibt Schutzbereiche, die für menschliche Personen wichtiger sind als andere. Der Begriff „Menschenrechte“ bezeichnet dann – anders als andere „einfache“ Rechte – einen engen Schutzbereich, wobei – wie Griffin zu Recht bemerkt – nicht ausgeschlossen ist, dass es auch in ihm zu Konflikten kommt und Abwägungen erforderlich werden.³⁷

IV. Die Aufgabe der praktischen Philosophie im Kontext der Menschenrechte

In politischen und ethischen Kontroversen ist der Rekurs auf die Menschenrechte weit verbreitet. Dabei wiegt der Vorwurf, eine Verletzung der Menschenrechte begangen zu haben, stets schwer. Die Menschenrechte sollen basale Ansprüche markieren, die jeder Mensch allein aufgrund seines Menschseins erheben kann und die von niemandem übergangen

³⁶ Vgl. Griffin, 2008, 62.

³⁷ Aus einer klassisch-deontologischen Perspektive mag dies problematisch erscheinen. Griffin bezeichnet seinen eigenen Ansatz – trotz der partiellen Nähe zu Kant – als „a kind of teleology“. Gleichzeitig grenzt er sich aber deutlich von Konsequentialismus und Utilitarismus als alternativen Formen der Teleologie ab; vgl. Griffin, 2008, 80. Im Hintergrund steht die überkommene Frage nach dem Verhältnis von „dem Guten“ und „dem Rechten“. Während deontologische Ansätze von einem Primat des Rechten ausgehen, setzen teleologische Ansätze ein Verständnis von „dem Guten“ an den Anfang und explizieren anschließend „das Rechte“ unter Bezug auf „das Gute“. Insbesondere werden „richtige Handlungen“ als solche aufgefasst, die Gutes hervorbringen; vgl. dazu grundlegend Ross, 2002. Geht man – wie Griffin – von „personhood“ als einem intrinsischen Wert aus, dann gelangt man mithin zu einem teleologischen Ansatz. In ähnlicher Weise kann auch ein dezidiert Kantischer Ansatz einen teleologischen Zug bekommen, wenn man den intrinsischen Wert von Personen betont.

werden dürfen. Dennoch bestehen erhebliche Meinungsverschiedenheiten über den genauen Umfang der Menschenrechte. Griffin verweist auf ein Beispiel aus der Politik und auf eines aus dem Bereich der Philosophie, um seine kritische Diagnose der Unbestimmtheit der Menschenrechte zu untermauern: das Recht, über die Anzahl und den Altersabstand der eigenen Kinder zu entscheiden, und das Recht darüber zu bestimmen, was in und mit dem eigenen Körper geschieht.³⁸ Stellen eine staatliche Ein-Kind-Politik oder das Verbot des Verkaufs von Körperteilen tatsächlich Verstöße gegen die Menschenrechte dar? Diese Fragen können – auch darin ist Griffin Recht zu geben – nicht allein durch politisch-rechtliche Deklaration entschieden werden.³⁹ Es ist – zumindest auch – die Aufgabe der praktischen Philosophie, die Unbestimmtheit argumentativ auszuräumen.⁴⁰

Stellt man, wie Kant, die Selbstzweckhaftigkeit aller vernünftigen Wesen ins normative Zentrum der Ethik, dann „wird jede Person auf unbedingte Weise Bezugspunkt universeller Menschenrechte“⁴¹. Zwar handelt es sich dabei zunächst um einen abstrakten Bezugspunkt; dieser ist aber keineswegs völlig unbestimmt. Im Gegenteil lässt sich „aus dem Begriff der Person [...] sehr wohl eine qualitativ reichhaltige und interkulturell sensible Konzeption von Menschenrechten entwickel[n]“⁴². Dazu ist es – wie schon Kant bemerkt hat – erforderlich, auf empirisches Wissen über den Menschen und die menschliche Kultur in all ihrer Vielfalt zuzugreifen und es im Lichte der Idee der Selbstzweckhaftigkeit zu interpretieren.⁴³ Genau darin besteht die Aufgabe der praktischen Philosophie im Kontext der Menschenrechte (und darüber hinaus): Konkretionen der Idee der Selbstzweckhaftigkeit zu erarbeiten, die dem jeweils aktuellen Stand der wissenschaftlichen und kulturellen Selbstvergewisserung des Menschen entsprechen. Dieser Gestaltungsprozess ist unweigerlich offen für Revisionen und Neubestimmungen. Dennoch sind einige Erträge dieses Gestaltungsprozesses so eng mit dem Begriff der Person bzw. dem des handelnden moralischen Wesens verknüpft, dass

³⁸ Vgl. Griffin, 2008, 14.

³⁹ Vgl. Griffin, 2008, 5.

⁴⁰ Vgl. Griffin, 2008, 18.

⁴¹ Sturma, 2001, 338.

⁴² Sturma, 2001, 338.

⁴³ Den Begriff der Interpretation verwendet auch Lutz Wingert in einem ähnlichen Sinne: „Insofern wird man sagen müssen, daß die Grundsätze, die alle verletzbaren und handlungsmächtigen Lebewesen wechselseitig auf einen gerechten und solidarischen Umgang miteinander kategorisch verpflichten, weder konstruiert noch entdeckt, sondern interpretiert werden.“ (Wingert, 1993, 304).

sie als nahezu unangreifbar gelten können. Griffin zählt, wie oben dargestellt, „autonomy“, „liberty“ und „welfare“ zu den „highest-level human rights“. ⁴⁴ Einen etwas reichhaltigeren Ansatz erhält man, wenn man den Begriff der Grundbefähigungen heranzieht. ⁴⁵ Die Grundbefähigungen markieren inhaltlich diejenigen basalen Schutzansprüche, die sich unmittelbar aus der *Conditio humana* ergeben und mit denen sich daher der normative Anspruch von Menschenrechten verbindet. ⁴⁶ Weil Menschen als Personen Wesen sind, die einen Zweck an sich darstellen, müssen sie in den Dimensionen besonders geschützt werden, die ihrer Art der Existenz eigen sind. Dazu zählen natürlich vor allem der Schutz der psychophysischen Integrität und der freien Persönlichkeitsentfaltung. Darüber hinaus erlaubt ein Ansatz, der Grundbefähigungen als Interpretationsgrundlage heranzieht, auch „kulturelle Menschenrechte“ wie etwa auf Bildung und Kunst zu formulieren. Man wird allerdings einräumen müssen, dass derart elaborierte Rechte von, wie Joseph Raz formuliert, „conditions not unlike ours“ abhängen. Insofern handelt es sich um Menschenrechte, die „synchronically universal“ sind. ⁴⁷

Die Kritik, die James Griffin an den Anfang seiner Überlegungen zum Konzept der Menschenrechte stellt, richtet sich auf die Unbestimmtheit, die mit diesem Konzept verbunden ist. Folgt man den Überlegungen zur interpretatorischen Aufgabe der praktischen Philosophie, dann wird deutlich, dass sich diese Unbestimmtheit nicht vollständig beseitigen lässt. Es bleibt eine immer wieder neu zu beantwortende Frage, wie weit der besondere Schutzbereich reicht bzw. reichen soll, der mit dem Begriff „Menschenrechte“ bezeichnet wird. Der Bereich der biologischen Reproduktion, den Griffin selbst nennt, bietet dafür ein gutes Beispiel. Während das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung sicher nicht zu den klassischen Menschenrechten der Aufklärung zählt, kann es heute als weitgehend anerkannt gelten:

Unter reproduktiver Autonomie als einem Spezialfall personaler Autonomie versteht man das Recht, über die Belange des eigenen Le-

⁴⁴ Vgl. dazu ausführlich den zweiten Teil von Griffins Buch (2008, 149–187), das diesen „highest-level human rights“ gewidmet ist.

⁴⁵ Vgl. Sturma, 2001, 352–357.

⁴⁶ Analog zur klassischen Formel „Menschenrechte sind Rechte, die allen Menschen *qua* Menschsein zukommen“ formuliert Jan-Hendrik Heinrichs: „Die Deckung der Grundbefähigungen ist ein Anspruch, der allen Menschen *qua* Menschsein zukommt.“ (Heinrichs, 2006, 261).

⁴⁷ Raz, 2010, 40 f.

bens und des eigenen Körpers, insofern sie die Fortpflanzung betreffen, selbst zu entscheiden [...]. Art. 16 der ‚Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte der Vereinten Nationen‘ hält fest: ‚Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen‘. Dieses Recht auf Selbstbestimmung bei der Fortpflanzung richtet sich gegen staatliche oder religiös motivierte Heiratsbeschränkungen, gegen Zwangsabtreibungen, Zwangssterilisationen und Zwangsadoptionen.⁴⁸

Kontrovers diskutiert wird allerdings immer noch, ob es sich lediglich um ein negatives Recht auf Freiheit von Eingriffen in das Fortpflanzungsvermögen handelt oder um ein positives Recht, das auch einen Anspruch auf Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Reproduktionstechniken beinhaltet. Bei der Beantwortung dieser Frage müssen vielfältige Gesichtspunkte berücksichtigt werden.⁴⁹ Dies zeigt, dass der Begriff „Menschenrechte“ kein starres Set von Rechten bezeichnet, sondern eine immer wieder neu zu markierende Gruppe von Ansprüchen, die aufgrund der großen Bedeutung für ein gelingendes personales Leben eine herausgehobene normative Kraft haben. Es zeigt aber auch, dass Menschenrechte zwar „einfache“ Rechte übertrumpfen, selbst aber nicht völlig abwägungsresistent sein können.

Neben der inhaltlichen Ausgestaltung der Moral besteht die zweite wichtige Aufgabe der praktischen Philosophie im Ausloten begründeter Abwägungen. Die Angewandte Ethik steht regelmäßig vor der Aufgabe, Abwägungen auszuloten, wenn sich begründete Ansprüche gegenüberstehen. Der Rekurs auf weitgehend akzeptierte Menschenrechte kann hier insofern helfen, als es sich um solche Schutzansprüche handelt, deren besondere Bedeutung von allen Beteiligten akzeptiert wird.⁵⁰ Die Lösungsansätze, die in der Angewandten Ethik – und speziell in der Bioethik – erarbeitet werden, bewegen sich insofern „innerhalb der Fluchtlinie des modernen Menschenrechtsgedankens“⁵¹. Im Gegensatz zu solchen Theorien, die unmittelbar bei einer Pluralität von gleichermaßen ursprünglichen basalen Rechten oder ethischen Prinzipien ansetzen, hat ein konstruktiver Menschenrechtsansatz, der von Kants Gedanken der

⁴⁸ Wiesemann, 2015, 201.

⁴⁹ Vgl. Wiesemann, 2015, 201.

⁵⁰ Zur Bedeutung der Menschenrechte in der Bioethik vgl. auch Gordon, 2012.

⁵¹ Vgl. Sturma/Heinrichs, 2015, 7.

Selbstzweckhaftigkeit von Personen ausgeht, zwei Vorteile. Zum einen wird in einem solchen Ansatz die gestalterische Rolle der praktischen Philosophie kenntlich. Ethische Prinzipien – inklusive der Menschenrechte – sind nichts, was wir einfach in der Welt vorfinden, es handelt sich aber ebenso wenig um beliebige menschliche Setzungen. Ethische Prinzipien sind die Erträge eines konstruktiven Gestaltungsprozesses, der kontinuierlich geleistet werden muss. Gestaltet werden kann die moralische Ordnung aber nur, weil ihr mit der Selbstzweckhaftigkeit von Personen etwas vorausliegt. Die Menschenrechte bilden einen ausgezeichneten Bereich dieses Gestaltungsprozesses, der seinerseits die Grundlage für die Lösung spezifischerer Probleme bildet. Zum anderen stellt der Grundsatz der Selbstzweckhaftigkeit von Personen und das damit eng verknüpfte Instrumentalisierungsverbot einen Bezugspunkt bereit, der bei Konflikten und sich daran anschließenden Abwägungsfragen herangezogen werden kann.⁵²

Legt man das skizzierte Verständnis der Menschenrechte zugrunde und folgt der Aufgabenzuweisung, die sich daraus für die praktische Philosophie ergibt, dann gelangt man zu einer systematischen Aufteilung in zwei Bereiche – Ethik und Angewandte Ethik –, die unmittelbar ineinander übergehen. Kant hat mit seiner praktischen Philosophie dafür ein Vorbild gegeben. Im ersten Teil geht es um das normative Fundament, das im Anschluss an Kant in der Selbstzweckhaftigkeit von Personen erblickt werden kann. Im zweiten Teil geht es um die Ausgestaltung dieses abstrakten Grundsatzes. Am Übergang der beiden Teile stehen die Menschenrechte als erste Erträge des Gestaltungsprozesses der Moral. Sie bilden den Grundbestand einer „spezifisch menschlichen Ethik“ und damit gleichzeitig eine wichtige Grundlage für die Aufgabenstellungen der Angewandten Ethik.

Literatur

- Baron, M. W./Pettit, P./Slote, M.* (1997): *Three Methods of Ethics: A Debate*, Malden: Blackwell.
- Beauchamp, T. L./Childress, J. F.* (2001): *Principles of Biomedical Ethics*, 5. ed., Oxford: Oxford University Press.
- Foot, P.* (2001): *Natural Goodness*, Oxford: Clarendon Press.

⁵² Vgl. dazu ausführlich Heinrichs, 2010.

- Gordon, J.-S.* (2012): Human Rights in Bioethics – Theoretical and Applied, in: *Ethical Theory and Moral Practice* 15 (3), 283–294.
- Gosepath, S./Lohmann, G.* (Hrsg.) (1998): *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Gregor, M.J.* (1963): *Laws of Freedom. A Study of Kant's Method of Applying the Categorical Imperative in the „Metaphysik der Sitten“*, Oxford: Blackwell.
- Griffin, J.* (2008): *On Human Rights*, Oxford: Oxford University Press.
- Guyer, P.* (2002): Kant's Deduction of the Principles of Right, in: Timmons, M. (Hrsg.): *Kant's Metaphysik of Morals. Interpretative Essays*, Oxford: Oxford University Press, 23–64.
- Hegel, G. W. F.* (1996): *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*, 5. Aufl., Frankfurt a.M.: Suhrkamp (Werke 7).
- Heinrichs, B.* (2010): Single-Principle versus Multi-Principles Approaches in Bioethics, in: *Journal of Applied Philosophy* 27 (1), 72–83.
- Heinrichs, B.* (2012): Kants angewandte Ethik. Zur Architektonik der Moralphilosophie Kants und ihrer Bedeutung für die zeitgenössische angewandte Ethik, in: *Philosophisches Jahrbuch* 119 (2), 260–282.
- Heinrichs, J.-H.* (2006): *Grundbefähigungen. Zum Verhältnis von Ethik und Ökonomie*, Paderborn: Mentis.
- Hruschka, J.* (2015): Menschenrechte, in: Willaschek, M./Stolzenberg, J./Mohr, G./Bacin, S. (Hrsg.): *Kant-Lexikon*, Bd. 2, Berlin: De Gruyter, 1518–1519.
- Kant, I.* (1900 ff.): *Kant's gesammelte Schriften*, Akademie-Ausgabe, Berlin.
- Klemme, H. F.* (2012): Immanuel Kant, in: Pollmann, A./Lohmann, G. (Hrsg.): *Menschenrechte: Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart: Metzler, 44–51.
- Oberer, H.* (1997): Sittengesetz und Rechtsgesetz a priori, in: Oberer, H. (Hrsg.): *Kant. Analysen – Probleme – Kritik*, Bd. 3, Würzburg: Königshausen & Neumann, 157–200.
- Pollmann, A./Lohmann, G.* (Hrsg.) (2012): *Menschenrechte: Ein interdisziplinäres Handbuch*, Stuttgart: Metzler.
- Rawls, J.* (1980): Kantian Constructivism in Moral Theory, in: *The Journal of Philosophy* 77 (9), 515–572.
- Raz, J.* (2010): Human Rights in the Emerging World Order, in: *Transnational Legal Theory* 1 (1), 31–47.
- Ross, W. D.* (2002): *The Right and the Good*, ed. P. Stratton-Lake, Oxford: Clarendon Press.

- Scheler, M.* (1921): *Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik. Neuer Versuch der Grundlegung eines ethischen Personalismus*, 2. Aufl., Halle a. d. S.: Max Niemeyer.
- Schmucker, J.* (1997): *Der Formalismus und die materialen Zweckprinzipien in der Ethik Kants*, in: Oberer, H. (Hrsg.): *Kant. Analysen – Probleme – Kritik*, Bd. 3, Würzburg: Königshausen & Neumann, 99–156.
- Sturma, D.* (2001): *Person und Menschenrechte*, in: Sturma, D. (Hrsg.): *Person. Philosophiegeschichte – Theoretische Philosophie – Praktische Philosophie*, Paderborn: Mentis, 337–362.
- Sturma, D./Heinrichs, B.* (2015): *Bioethik – Hauptströmungen, Methoden, Disziplinen*, in: Sturma, D./Heinrichs, B. (Hrsg.): *Handbuch Bioethik*, Stuttgart: Metzler, 1–8.
- Thompson, M.* (2008): *Life and Action. Elementary Structures of Practice and Practical Thought*, Cambridge: Harvard University Press.
- Tretter, F.* (1997): *Freie Willkür, Freiheit, Recht und Rechtsgültigkeit bei Kant*, in: Oberer, H. (Hrsg.): *Kant. Analysen – Probleme – Kritik*, Bd. 3, Würzburg: Königshausen & Neumann, 201–292.
- Wiesemann, C.* (2015): *Assistierte Reproduktion und vorgeburtliche Diagnostik*, in: Sturma, D./Heinrichs, B. (Hrsg.): *Handbuch Bioethik*, Stuttgart: Metzler, 199–208.
- Wingert, L.* (1993): *Gemeinsinn und Moral. Grundzüge einer intersubjektivistischen Moralkonzeption*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Wood, A.* (1999): *Kant's Ethical Thought*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Wood, A.* (2002): *The Final Form of Kant's Practical Philosophy*, in: Timmons, M. (Hrsg.): *Kant's Metaphysik of Morals. Interpretative Essays*, Oxford: Oxford University Press, 1–21.